

»Lärm und Recht«

03.07.2014

BVV-Saal Friedrichshain-Kreuzberg

Zur Person

Marcus Münnich

Diplom-Chemiker

Leiter des Umwelt- und Naturschutzamtes
Friedrichshain-Kreuzberg

Umwelt- und Naturschutzamt

Bezirksverwaltungsgesetz

Anlage (zu § 37 Absatz 1 Satz 1)

Das Bezirksamt gliedert sich unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche (Abteilungen) in die nachfolgend genannten Organisationseinheiten.

...

Umwelt- und Naturschutzamt' mit den Aufgabenstellungen:

- Umweltplanung, -beratung und -information
- Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
- Natur- und Artenschutz

...

Lärmschutz = Immissionsschutz

Immissionen:

- »Unkörperliche Einwirkungen«
- Beispiele: Lärm, Geruch Licht, elektromagnetische Felder, Staub

Abgrenzung Immission / Emission:

- Immission = »Was kommt (am Einwirkort) an«?
- Emission = »Was geht (von einer Quelle) weg«?

»Grenzwerte« oft Immissionswerte bezogen auf einen bestimmten Einwirkort

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Abkürzung: BImSchG

Vielzahl von Verordnungen: 1. BImSchV, 2. BImSchV ...

Definitionen nach BImSchG (I)

Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

Definitionen nach BImSchG (II)

Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Definitionen nach BImSchG (III)

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Abgrenzung

genehmigungsbedürftige Anlagen

wird durch die 4. BImSchV gesteuert, »Großanlagen«, Genehmigungsbehörden: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt; Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

alle anderen (z.B. Clubs, Kfz-Werkstätten, Bäckereien, Gaststätten, Veranstaltungen)

Pflichten der Betreiber (I)

genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 5 BImSchG

nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 22 BImSchG

Pflichten der Betreiber (II)

§ 22 BImSchG: Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

...

Kinderlärm

§ 22 BImSchG

...

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

...

Konkretisierung »schädliche Umwelteinwirkungen« (I)

TA Lärm

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift
- dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
- Anwendung: Gewerbe- und Industrieanlagen, nicht: Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm

Konkretisierung »schädliche Umwelteinwirkungen« (II)

maßgeblicher Immissionsort (TA Lärm)

1. bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (z. B. Schlafzimmerfenster);
2. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
3. bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Konkretisierung »schädliche Umwelteinwirkungen« (III)

passiver Schallschutz:

TA Lärm: nein (geöffnetes Fenster)

Sportanlagen: ja

Eisenbahnlärm: ja

Bestandsschutz

Stand der Technik: nicht konstant

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) (I)

gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

Von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) (II)

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

Störende Geräusche, die von Kindern ausgehen, sind als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar.

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) (III)

Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung.
nach § 11, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten
sind.

§ 10 LImSchG

Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Anlagen auf Antrag
Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, wenn
die Störung unbedeutend ist oder das Vorhaben Vorrang vor den
Ruheschutzinteressen Dritter hat.

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) (IV)

§ 10 LImSchG

(2) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Schankvorgärten auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, soweit schutzwürdige Belange Dritter angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Ausführungsvorschriften

- AV LImSchG
- AV LImSchG Bln Veranstaltungen

Lärm und Planung

- Baugesetzbuch (BauGB): »gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse«, Abwägung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Rücksichtnahmegebot, Gebietsprägungserhaltungsanspruch
- »heranrückende Bebauung«, Innenstadtentwicklung
- Lärmaktionsplan (Abgeordnetenhaus Berlin DS 16/2079 vom 23.1.2009)

Zuständigkeiten

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln):

- Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)
- Senat (Nr. 10): die Lärmbekämpfung, soweit nicht die Bezirksämter zuständig sind oder Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Verwaltungen begründen; die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, soweit nicht die Bezirksämter oder das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin zuständig sind

Zuständigkeiten (II)

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln):

- Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)
- Bezirksämter (Nr. 18): die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Bekämpfung verhaltensbedingten Lärms (Ausnahmen: Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung, Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen, LAGetSi)

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!